

Satzung
über die Verlängerung der Geltungsdauer
der bestehenden Veränderungssperre
im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 554
„Worthplatz“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

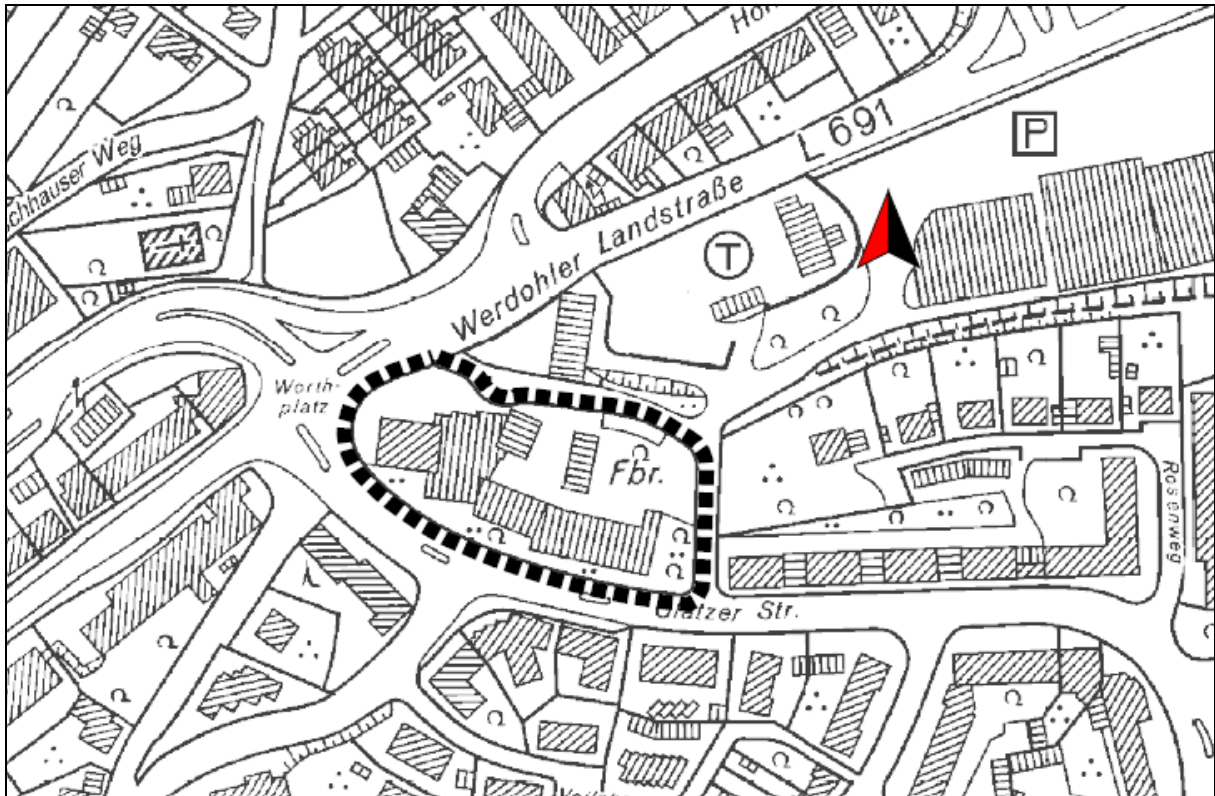
Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“, 2. Änderung beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 14.03.2011 zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“ beschlossen.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 13 am 30.03.2011 bekanntgemacht, so dass die Veränderungssperre seit diesem Tage in Kraft getreten ist. Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde hat nach dieser Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern. Zur weiteren Sicherung der Planung für den dortigen Planbereich (Fortführung der schwierigen Planungsarbeiten am dortigen bebauten Standort) soll die Veränderungssperre daher um ein Jahr verlängert werden.

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 554 „Worthplatz“, 2. Änderung wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre stellt sich im Übersichtsplan wie folgt dar (Abgrenzung dient nur der groben Übersicht):



Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669 und 670 der Flur 30, Gemarkung Lüdenscheid Stadt.

§ 3

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Lüdenscheid nach § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister
Dzewas